

# Allgemeine Geschäftsbedingungen der deutschen Securitas Gruppe für den Einkauf von Technik und Materialien sowie Werkleistungen

## GELTUNGSBEREICH

- (1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden „AGB“) gelten für sämtliche Bestellungen, welche die Unternehmen der deutschen Securitas Gruppe (alle mit der Securitas Holding GmbH i.S.d. §§ 15 ff. AktG verbundene Gesellschaften, im Folgenden „Securitas“) gegenüber Geschäftspartnern (im Folgenden „Technikpartner“) zum Einkauf von Sicherheitstechnik und Materialien oder Beauftragung im Zusammenhang mit Sicherheitstechnik stehender Werkleistungen (Montage, Wartung, Instandhaltung, etc.) tätigen, ohne Rücksicht darauf, ob der Technikpartner die Leistung selbst erbringt oder (sofern nach diesen AGB zulässig) weiter beauftragt.
- (2) Die AGB gelten in Ihrer jeweiligen Fassung auch für künftige Bestellungen, ohne dass Securitas in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen muss. Die jeweils aktuelle Fassung der AGB ist unter [www.securitas.de/subunternehmer](http://www.securitas.de/subunternehmer) abrufbar.
- (3) Im Falle der Bestellung gelten die einzelnen Bestandteile in folgender Reihenfolge.
  1. die Bestellung von Securitas nebst Anlagen;
  2. diese AGB;
  3. die Eigenerklärung über die Einhaltung technisch organisatorischer Maßnahmen bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten nebst den Ergänzenden Vertragsbedingungen für die Auftragsverarbeitung im Auftrag der Securitas Gruppe (abrufbar unter [www.securitas.de/subunternehmer](http://www.securitas.de/subunternehmer));
  4. die VOB/B in ihrer jeweils gültigen Fassung;
  5. die allgemein anerkannten Regeln der Technik (hierunter fallen unter anderem die einschlägigen Normen nach VdS, DIN, VDE, EN, TRA, UVV, BGR, BetrSichV, etc.)
  6. einschlägige gesetzliche Regelungen.
- (4) Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende AGB werden nur und insoweit Vertragsbestandteil, als Securitas der Geltung ausdrücklich schriftlich zustimmt. Dies gilt auch, wenn Securitas in Kenntnis abweichender Bedingungen des Technikpartners die Leistung vorbehaltlos annimmt oder Bestellungen aufgibt.

## 1. Präqualifikation / Eignung des Technikpartners

- 1.1. Securitas legt erheblichen Wert auf Qualität und beauftragt ausschließlich Technikpartner die über das Qualitätsmanagement von Securitas erfolgreich präqualifiziert sind. Informationen über die Präqualifikation sind unter [www.securitas.de/subunternehmer](http://www.securitas.de/subunternehmer) abrufbar.
- 1.2. Mit der Aufnahme der Geschäftsbeziehung zu Securitas stimmt der Technikpartner der Durchführung der Präqualifikation zu. Die Präqualifikation ist vor der ersten Bestellung durchzuführen und jährlich zu erneuern. Zu diesem Zweck überlässt der Technikpartner Kopien der durch Securitas angeforderten Nachweise vollständig und prüffähig.



1.3. Die Eignung setzt mindestens voraus, dass der Technikpartner:

- gewerblich tätig ist;
- die in seinem Tätigkeitsgebiet erforderlichen behördlichen Erlaubnisse besitzt (zum Beispiel – soweit die Tätigkeit dem Handwerk zuzuordnen ist – die ordnungsgemäße Eintragung in die Handwerksrolle);
- über keine Eintragungen im Gewerbezentralregister oder einer sonstigen zur Erfassung von Erkenntnissen über Straftaten oder andere schwerwiegende Rechtsverstöße geführten, staatlichen Datenbank verfügt;
- seine Geschäfte nach den Grundsätzen eines ehrbaren Kaufmannes führt;
- alle anfallenden Steuern sowie Sozialversicherungsbeiträge ordnungsgemäß berechnet und abführt, so dass keine Rückstände bestehen;
- über eine Versicherung gemäß Ziffer 8.2 verfügt;
- wirtschaftlich, insbesondere von Securitas, unabhängig ist und über einen eigenen Kundenstamm verfügt.

Die Eignung muss für die Dauer der gesamten Geschäftsbeziehung aufrechterhalten sein. Veränderungen, die Auswirkung auf die Eignung haben (z.B. Verlust/Widerruf oder Einschränkung von Erlaubnissen), zeigt der Technikpartner Securitas unverzüglich an.

## **2. Bestellung / Vertragsgegenstand**

- 2.1. Securitas bestellt die Leistungen des Technikpartners durch Übermittlung eines unterzeichneten Bestellschreibens. Für die Bestellung ist Textform ausreichend.
- 2.2. Teil der Bestellung ist ein durch Securitas erstelltes Leistungsverzeichnis, in welchem für die Leistungserbringung erforderliche Umstände/Gegebenheiten (d.h. Art der Leistung, Objekt, Anschrift, geforderte Spezifikationen, Zeiten) enthalten sind.
- 2.3. Sofern in der Bestellung nicht anders geregelt, hat der Technikpartner den Eingang der Bestellung und die Annahme unverzüglich, innerhalb von 24 Stunden nach Eingang, unter Angabe der Bestelldaten mindestens in Textform zu bestätigen. Erhält Securitas innerhalb dieser Zeit keine Bestätigung, gilt die Bestellung als abgelehnt.
- 2.4. Die Entscheidung darüber, ob Securitas beim Technikpartner Leistungen bestellt oder nicht, liegt allein bei Securitas. Securitas ist nicht verpflichtet dem Technikpartner bestimmte Aufträge zu erteilen.
- 2.5. Sofern für die Leistung Baupläne oder sonstige zur Ausführung erforderliche Dokumentationen/Unterlagen zu überlassen sind, werden diese Bestandteil der Bestellung. Dies gilt auch, wenn die Unterlagen erst am Objekt übergeben werden.

### **3a. Lieferung von Technik oder sonstigen Materialien**

- 3a.1. Angebote, Entwürfe, Proben und Muster des Lieferanten sind für Securitas kostenfrei. Auf Verlangen von Securitas sind sie vom Lieferanten unverzüglich und auf eigene Kosten zurückzunehmen.
- 3a.2. In der Bestellung bezeichnete Lieferzeiten sind bindend. Absehbare Verzögerungen sind durch den Technikpartner unverzüglich anzuzeigen. Teillieferungen bedürfen der vorherigen Zustimmung durch Securitas.
- 3a.3. Liefer- und Erfüllungsort für Lieferungen ist, soweit nicht abweichend in der Bestellung vereinbart, „frei Haus“ (DDP Bestimmungsort gemäß INCOTERMS 2020) der durch Securitas



benannte Verwendungsort. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Sache geht mit Abnahme auf Securitas über. Soweit eine Abnahme nicht möglich oder vereinbarungsgemäß ausgeschlossen ist, ist die Übergabe am Verwendungsort für den Gefahrübergang maßgebend.

- 3a.4. Zuviel gelieferte/s Technik bzw. Material hat der Technikpartner auf eigene Kosten zurückzunehmen.
- 3a.5. Defekte und ersetzte Teile gehen, bei Fehlen anderweitiger Vereinbarungen, entschädigungslos in das Eigentum des Technikpartners über und werden unverzüglich kostenlos von diesem nach den geltenden Richtlinien und Gesetzen entsorgt. Verpackungsmaterial und sonstige Abfälle hat der Technikpartner ebenfalls auf eigene Kosten zu entsorgen.
- 3a.6. Sämtliche im Zusammenhang mit der gelieferten Technik bzw. den gelieferten Materialien stehende Unterlagen sind Securitas mit Lieferung, spätestens jedoch nach Abschluss mit der Lieferung im Zusammenhang stehender Arbeiten, unaufgefordert zu übergeben und zu übereignen. Ein Zurückbehaltungsrecht des Technikpartners ist ausgeschlossen. Insbesondere zählen hierzu unter anderem nachfolgende Unterlagen und Dokumentationen:
- a) Betriebsanleitungen, Produkt- und Systembeschreibungen der von ihm eingesetzten Produkte, Betriebsbuch der Anlage,
  - b) Messprotokolle
  - c) Werkpläne, Montagepläne, Übersichtsschaltpläne, Anlagenschemata, Adressierpläne, Verteilerbelegungspläne, Meldegruppenbelegungspläne, Kabellagepläne, Funktionsbeschreibungen und Grundrisspläne,
  - d) Kabellagepläne und Grundrisse, handvermerkt
  - e) vom Auftraggeber rechtsgültig unterschriebene Aufmaßunterlagen und Stundennachweise
  - f) Passworte für Systemzugänge
  - g) Software-Lizenzen
- 3a.7. Über Veränderungen von Herstellungsprozessen, Änderungen von Materialien oder Zuliefererteilen für Produkte oder von Dienstleistungen, Verlagerungen von Fertigungsstandorten, ferner vor Veränderungen von Verfahren oder Einrichtungen zur Prüfung der Teile oder von sonstigen Qualitätssicherungsmaßnahmen hat der Technikpartner Securitas frühzeitig durch schriftliche Mitteilung zu informieren. Securitas ist berechtigt, nachzuprüfen, ob sich die Veränderungen nachteilig auf das Produkt auswirken können. Auf Verlangen hat der Technikpartner hierzu die notwendigen Dokumente zur Verfügung zu stellen und Audits im angemessenen Umfang zu ermöglichen.
- 3b. Durchführung der Leistung** *(nur anwendbar wenn Werkleistungen beauftragt werden)*
- 3b.1. Der Technikpartner hat die Leistung gemäß einer zwischen ihm und Securitas abgestimmten Technischen Anweisung zu erbringen. Die Technische Anweisung ist wesentlicher Bestandteil der Bestellung.
- 3b.2. Der Technikpartner garantiert die ordnungsgemäße und frist-/termingerechte Erbringung der bestellten Leistung. Leistet der Technikpartner zu den vereinbarten Zeiten nicht, gerät er in Verzug, ohne dass es hierfür einer weiteren Mahnung bedarf.
- 3b.3. Der Technikpartner stellt die gesamte, für die Durchführung der Dienstleistung notwendige Ausrüstung und Ausstattung (Werkzeuge, Hilfsmittel, Montageausrüstung, Unterlagen zur



- Dokumentation der Einsätze, persönliche Ausstattung und Dienstkleidung der Mitarbeiter, etc.).
- 3b.4. Der Technikpartner stellt sicher, dass jeder seiner Mitarbeiter mit einem durch den Technikpartner ausgestellten Firmenausweis ausgestattet ist und diese den Firmenausweis während des Dienstes jederzeit bei sich führen.
  - 3b.5. Der Technikpartner gewährleistet, dass er jederzeit über einen ausreichenden Pool an ausgebildetem und geeignetem Personal mit ordentlichem Erscheinungsbild verfügt, um Personalausfälle durch Krankheit, Urlaub etc. abzudecken.
  - 3b.6. Der Technikpartner hat Securitas einen Projektverantwortlichen zu benennen und eine ganztägige und ganzjährige Erreichbarkeit (d.h. 24h täglich an 365 bzw. 366 Kalendertagen) sicherzustellen.
  - 3b.7. Ein direktes Weisungsrecht von Securitas oder des Endkunden gegenüber Mitarbeitern des Technikpartners besteht nur in den gesetzlich zulässigen Fällen sowie bei Gefahr im Verzug.
  - 3b.8. Dem Endkunden gegenüber tritt der Technikpartner als das von Securitas für den Einsatz beauftragte Unternehmen auf und handelt nicht in eigenem Namen.
  - 3b.9. Bei wiederkehrenden Leistungen (z.B. turnusmäßige Wartung etc.) meldet der Technikpartner die Durchführung mindestens 10 Werktage vor Ausführung bei Securitas an und stimmt einen Termin ab. Sofern ein Wartungsplan oder ein Termin von Securitas vorgegeben wird, ist dieser bindend und zwingend einzuhalten. In der Anmeldung hat der Technikpartner darauf hinzuweisen, wenn durch die Arbeiten (vorrübergehende) Beeinträchtigungen in der Funktion der technischen Anlage zu erwarten sind. Bei Durchführung der Leistungen müssen die Arbeiten vom Technikpartner so koordiniert werden, dass den Umständen entsprechend Anlagenteile wie z.B. Notstromaggregate oder Übertragungseinrichtungen so schnell wie möglich wieder in Betrieb gesetzt werden. Die Anlage darf bei Anschluss an Übertragungsanlagen für Gefahrenmeldungen (ÜAG) nur im Falle der Gefahr betätigt werden. Technische Meldungen zur Überprüfung der Betriebsbereitschaft sind grundsätzlich nur im Einvernehmen mit dem Betreiber der ÜAG und Securitas zulässig. Der Technikpartner haftet für Kosten, die seitens des Betreibers der ÜAG, für das Entsenden der Einsatzkräfte im Falle der schuldhaften Handlung des Technikpartners sowie seiner Erfüllungsgehilfen anfallen. Nach Abschluss des Auftrags meldet der Technikpartner den Auftrag als erledigt und übermittelt den vom Kunden unterschriebenen Arbeitsbericht nebst Rechnung an Securitas.
  - 3b.10. Der Technikpartner hat vor Übernahme zu prüfen, ob er die Leistung vollumfänglich erbringen kann. Ist er nach Übernahme, unbeachtlich der zugrundeliegenden Umstände, nicht in der Lage die Leistung zu erbringen, hat er Securitas, unbeschadet eines weitergehenden Schadensersatzanspruches, von sämtlichen mit der Erfüllung gegenüber dem Endkunden zusammenhängende Mehrkosten freizustellen. Hierzu gehört auch die Überführung der überlassenen Unterlagen, Materialien, Gegenstände und/oder Schlüssel etc. an etwaig mit der Objektverantwortung zu beauftragende Dritte.
  - 3b.11. Soweit vorhanden und durch die anerkannten Regeln der Technik vorgesehen, werden die durchgeführten Leistungen durch den Technikpartner im Betriebsbuch der technischen Anlage dokumentiert. Nicht oder nicht ordnungsgemäß dokumentierte Leistungen gelten als nicht durchgeführt. Der Technikpartner hat Securitas auf ein etwaiges Fehlen des Betriebsbuches hinzuweisen. Darüber hinaus führt der Technikpartner einen detaillierten Leistungsnachweis. Bei vorgeschriebenen oder notwendigen Messungen sind alle Messdaten im Leistungsnachweis zu vermerken. Falls Mängel festgestellt werden, ist unverzüglich ein prüfbarer Bericht zu erstellen. Das Original des Leistungsnachweises ist dem verantwortlichen Vertreter von Securitas nach der Leistung unverzüglich auszuhändigen.



- 3b.12. Klein- und Verbrauchsmaterial, das für die ordnungsgemäße Durchführung der Inspektionen und Wartungen notwendig wird, ist in den Wartungspreisen bis zu einem Einzelpreis von € 25,- zzgl. Umsatzsteuer enthalten. Für Erweiterungen, Verlegungen, Teilerneuerungen und sonstigen Änderungen der Sicherungsanlage bedarf es eines gesonderten schriftlichen Auftrages durch Securitas.
- 3b.13. Überlassene Gegenstände (Werkzeuge, Unterlagen, Schlüssel und sonstige Gegenstände) sind sorgfältig zu behandeln, sowie sicher aufzubewahren und ausschließlich auftragsbezogen zu verwenden. Securitas ist berechtigt jederzeit die Herausgabe der überlassenen Gegenstände zu verlangen. Bei Beendigung der jeweiligen Bestellung sind diese auch ohne gesonderte Aufforderung unverzüglich vollständig und mangelfrei zurückzugeben. Die Herausgabe an Dritte ist ohne ausdrückliche, schriftliche Zustimmung von Securitas unzulässig. Der Technikpartner haftet verschuldensunabhängig für Beschädigungen, Abhandenkommen oder vertragswidrige Nutzung bzw. Herausgabe jeglicher Art.
- 3b.14. Soweit nicht anders vereinbart unterhält der Technikpartner inner- und außerhalb der Geschäftszeit flächendeckend einen ständig verfügbaren Instandsetzungsdienst, der auf Anforderung unverzüglich zur Einsatzstelle kommt. Der Technikpartner hat unverzüglich nach Entgegennahme der Störungsmeldung durch Securitas, spätestens jedoch innerhalb von 24 Stunden bzw. der durch die anerkannten Regeln der Technik geltenden Fristen mit den Instandsetzungsarbeiten am Anlagenort zu beginnen und die Störung zu beseitigen. Die hierbei anfallenden Kosten werden gemäß den vereinbarten Vergütungssätzen von dem Technikpartner gesondert in Rechnung gestellt. Der Technikpartner hat die für die Leistungsausführung erforderlichen Hilfsgeräte (z.B. Leitern, Gerüste usw.) und evtl. erforderlichen Hilfspersonen unaufgefordert zur Verfügung zu stellen. Die kontinuierliche Vorhaltung von anlagenspezifischen Ersatzteilen wird vom Technikpartner sichergestellt.

### **3c. Abnahme & Rüge / Gewährleistung / Mängelhaftung**

- 3c.1. Der Auftraggeber und der Auftragnehmer vereinbaren eine förmliche Abnahme. Die Abnahme durch Ingebrauchnahme wird ausgeschlossen. Eine Untersuchungspflicht, insbesondere diejenige gemäß § 377 HGB, ist auf offenkundige Mängel und Kontrolle auf Transportschäden beschränkt. Eine Rüge gilt als fristgerecht erteilt, wenn diese innerhalb von 14 Tagen nach Lieferung ausgesprochen wird. § 442 Abs. 1 S. 2 BGB ist abbedungen.
- 3c.2. Bis zur Abnahme trägt der Auftragnehmer die Gefahr (Beschädigung, Zerstörung, zufälliger Untergang einschließlich Fälle höherer Gewalt etc.) seiner Leistung.
- 3c.3. Der Umfang der Mängelrechte richtet sich vorbehaltlich der Bestimmungen in der Bestellung und dieser AGB nach den Bestimmungen der VOB/B sowie dem BGB. Der Technikpartner übernimmt insbesondere die Gewähr, dass seine Leistung die vereinbarte Beschaffenheit aufweist und den zum Zeitpunkt der Ausführung jeweils gültigen anerkannten Regeln der Technik entspricht.
- 3c.4. Soweit nicht in der Bestellung anders vereinbart gilt die gesetzliche Gewährleistungsfrist. Werden während des Laufs der Verjährungsfrist vom Auftraggeber Mängel gerügt, so läuft ab dem Zeitpunkt der schriftlichen Mängelrüge für die gerügten Leistungen eine neue Verjährungsfrist nach § 13 Abs. 5 Nr. 1 S. 2 VOB/B.
- 3c.5. Bevor Securitas einen von ihrem Endkunden geltend gemachten Mangelanspruch (einschließlich Aufwendungsersatz gemäß §§ 478 Abs. 3, 439 Abs. 2, 3 BGB) anerkennt oder erfüllt, wird Securitas den Technikpartner benachrichtigen und unter kurzer Darlegung des Sachverhalts um schriftliche Stellungnahme bitten. Erfolgt die Stellungnahme nicht innerhalb angemessener Frist und wird auch keine einvernehmliche Lösung herbeigeführt, so gilt



der von Securitas tatsächlich gewährte Mangelanspruch als ihrem Endkunden geschuldet; dem Technikpartner obliegt in diesem Fall der Gegenbeweis.

3c.6. Kosten, die dem Technikpartner zum Zwecke der Prüfung und Nachbesserung geltend gemachter Mängel entstehen trägt dieser auch dann, wenn sich herausstellt, dass tatsächlich kein Mangel vorlag. Dies gilt nicht bei unberechtigtem Mängelbeseitigungsverlangen wenn Securitas erkannt oder grob fahrlässig nicht erkannt hat, dass kein Mangel vorlag.

3c.6. Kommt der Technikpartner der Beseitigung von Mängeln oder vertragswidrig ausgeführten Leistungen innerhalb einer ihm gesetzten angemessenen Frist nicht nach, so ist Securitas auch zur Selbst- oder Ersatzvornahme berechtigt, ohne dass es einer Kündigung des betroffenen Leistungsteils oder der Leistung insgesamt bedarf. Als angemessene Frist gelten in der Regel 12 Werktage.

Die Kosten der Selbst- oder Ersatzvornahme trägt der Technikpartner. Securitas ist berechtigt, einen Kostenvorschuss in Höhe der voraussichtlichen Kosten der Ersatzvornahme zu verlangen.

3c.7. Kommt der Technikpartner der Aufforderung, einen Mangel oder eine vertragswidrig ausgeführte Leistung zu beseitigen nicht nach, ist Securitas berechtigt, nach Setzung einer weiteren Nachfrist von in der Regel 12 Werktagen, den Auftrag ganz oder teilweise zu kündigen.

3c.8. Der Technikpartner hat Securitas den aus dem Mangel oder der vertragswidrig ausgeführten Leistung entstehenden Schaden zu ersetzen. Dies gilt nicht, wenn er den Mangel oder die vertragswidrig ausgeführte Leistung nicht zu vertreten hat.

#### **4. Personal des Technikpartners**

4.1. Der Technikpartner verpflichtet sich, ausschließlich eigenes, für die beauftragten Leistungen qualifiziertes und geeignetes Personal bei der Auftragsabwicklung einzusetzen. Das Mindestalter ist 18 Jahre. Das Personal muss deutscher Staatsbürger sein oder über eine nachgewiesenen Aufenthalts- und für die Tätigkeit geltende Arbeitserlaubnis in der Bundesrepublik Deutschland verfügen.

4.2. Securitas ist berechtigt jederzeit den Nachweis über das Vorliegen der erforderlichen Qualifikation und Eignung der eingesetzten Mitarbeiter des Subunternehmers, sowie den Nachweis über ein aktuelles (nicht älter als 12 Monate) eintragungsfreies polizeiliches Führungszeugnis unter Beachtung des Datenschutzes zu verlangen.

4.3. Securitas ist berechtigt, einen Einsatznachweis zu verlangen, der Angaben zu Einsatzort und -zeiten sowie die Vor- und Nachnamen des eingesetzten Personals ausweist.

4.4. Der Technikpartner wird für ein korrektes Auftreten und gepflegtes Erscheinungsbild seines Personals sorgen. Er hat seine Mitarbeiter mit Dienstkleidung sowie einem Firmenausweis auszustatten.

4.5. Erforderliche Weiterbildungs- und Schulungsmaßnahmen wird der Subunternehmer auf eigene Kosten in regelmäßigen Abständen in eigener Regie und ggf. auf besondere Anforderung von Securitas durchführen.

4.6. Securitas hat das Recht, die Tätigkeit von Mitarbeitern der Auftragnehmerin mit sofortiger Wirkung zu untersagen, wenn

- diese nicht über die erforderliche Qualifikation oder Eignung verfügen;
- diese gegen Sicherheitsvorschriften verstoßen;
- das Auftreten bzw. Verhalten mit den moralischen und ethischen Werten von Securitas unvereinbar ist;



- Beanstandungen durch Dritte den Einsatz unzumutbar erscheinen lassen;
- der Endkunde dies fordert.

Der Technikpartner wird dem Einsatzverbot unverzüglich nachkommen und den Mitarbeiter durch einen qualifizierten und geeigneten ersetzen. Das vorgenannte Einsatzverbot entbindet den Technikpartner nicht von seiner grundsätzlichen Leistungspflicht.

- 4.7. Der Technikpartner wird sein Personal auf eigene Kosten einweisen.
- 4.8. Falls – gleich aus welchem Rechtsgrund – festgestellt wird, dass ein Mitarbeiter des Technikpartners Securitas zuzurechnen ist, verpflichtet sich der Technikpartner, Securitas von allen daraus resultierenden Vergütungsansprüchen bis zum Ausscheiden des Mitarbeiters freizustellen.
- 4.9. Der Technikpartner wird weder direkte noch indirekte Abwerbungsversuche unternehmen, um Mitarbeiter von Securitas abzuwerben. Die unabhängige Bewerbung auf offen ausgeschriebene Stellen ist hiervon ausgenommen.

## **5. Vergütung**

- 5.1. Soweit der Technikpartner im Rahmen der Präqualifikation Preise mitteilt kann die Bestellung auf Grundlage der mitgeteilten Preise zuzüglich etwaig zu leistender tariflicher und/oder gesetzlicher Zuschläge erfolgen. Andernfalls erfolgt die Festlegung der Preise im Rahmen der Bestellung. In Ermangelung einer Preisvereinbarung gelten diejenigen Preise als vereinbart, die auf dem Markt üblicherweise für eine vergleichbare Leistung zu zahlen sind.
- 5.2. Sofern nicht ausdrücklich anders ausgewiesen verstehen sich die Preise zuzüglich jeweils gültiger Umsatzsteuer.
- 5.3. Mit den vereinbarten Preisen sind sämtliche Leistungen und Aufwendungen des Technikpartners abgegolten.
- 5.4. Ist die Vergütung nach Minuten/Stunden bemessen, ist – soweit nicht anders vereinbart – der Berechnung der Zeitraum ab Ankunft am Leistungsort bis Verlassen des Leistungsortes zugrunde zu legen. Objektfahrten sind in der vereinbarten Vergütung enthalten.
- 5.5. Sofern Einheitspreise zur Abrechnung nach ausgeführten Mengen gem. Leistungsverzeichnis vereinbart wurden, ändern Mehr- oder Minderleistungen im Sinne des § 2 Nr. 3 VOB/B diese Einheitspreise nicht.
- 5.6. Eine Änderung der Preise für erteilte, nicht abgeschlossene Bestellungen ist in schriftlichem Einvernehmen möglich. Voraussetzung für die Akzeptanz der Änderung ist, dass Securitas die Anpassung an den Endkunden weiterreichen kann.

## **6. Zahlungsbedingungen**

- 6.1. Soweit nicht anders vereinbart, stellt der Technikpartner seine Leistungen bei Aufträgen, die sich über mehr als einen Kalendermonat erstrecken, beispielsweise Installationen, kalendermonatlich nachträglich als Abschlagszahlungen in Rechnung. Entsprechende vom Kunden unterschriebene Leistungsnachweise (Stundennachweis, Lieferschein etc.) sind der Rechnung zwingend beizulegen. Die Zahlung stellt keine Abnahme der Leistung dar.
- 6.2. Leistungen, die innerhalb eines Kalendermonats abgeschlossen werden, bspw. Service- / Entstörungseinsätze und Wartungen / Inspektionen, sind innerhalb von 14 Tagen nach Abnahme der Leistung in Rechnung zu stellen. Entsprechende vom Kunden unterschriebene Leistungsnachweise (Stundennachweis, Lieferschein etc.) sind der Rechnung zwingend beizulegen.



- 6.3. Macht der Technikpartner eine Vergütung nach Einheitspreisen geltend oder verlangt er eine Abschlagszahlung auf einen vereinbarten Pauschalpreis, so hat er prüfbar, z.B. durch Vorlage eines Aufmaßes darzulegen, welche Leistungen er erbracht hat. Die Art der Aufmaß-Erstellung ist vor Baubeginn zwingend mit dem Projektleiter abzustimmen. Sofern nicht anders vereinbart, sind die Aufmaßvorlagen der Securitas zu verwenden.
- 6.4. Stundenlohnarbeiten werden nur vergütet, wenn sie vorher von Securitas ausdrücklich angeordnet sind und entsprechende Stundenberichte spätestens am folgenden Arbeitstag dem oben genannten Ansprechpartner von Securitas zur Anerkennung vorgelegt werden. Stellt sich später heraus, dass die im Stundenlohn berechneten Arbeiten bereits in der Vertragsleistung berücksichtigt sind oder zu Nebenleistungen gehören, so werden die Stundenlohnarbeiten nicht vergütet.
- 6.5. Sofern in der Bestellung Abschlagszahlungen vereinbart werden gilt hierzu die Regelung des § 16 VOB/B. Schlusszahlung erfolgt - eine mängelfreie Abnahme vorausgesetzt - nach Stellung der prüffähigen Schlussrechnung innerhalb der Zahlungsfrist ebenfalls nach § 16 VOB/B
- 6.6. Die Rechnungsstellung erfolgt ausschließlich elektronisch per Mail an [rechnung@securitas.de](mailto:rechnung@securitas.de) unter Verwendung des Formates PDF oder ZUGFeRD. Die Rechnung muss die Bestell-ID von Securitas im Rechnungskopf mit dem Vermerk „Bestell-ID“ und die Auftragsnummer von Securitas mit dem Vermerk „Ihr Auftrag Nr.“ ausweisen und im Übrigen den Anforderungen des § 14 UstG entsprechen. Sofern mehrere Rechnungen zu stellen sind, ist für jede Rechnung eine separate Datei zu erstellen.
- 6.7. Zahlungen erfolgen durch Securitas innerhalb von 45 Tagen. Für den Beginn der Zahlungsfrist ist der Erhalt einer ordnungsgemäßen Rechnung ausschlaggebend. Eine Zahlung gilt dann als rechtzeitig getätigt, wenn Securitas die Zahlung innerhalb der Zahlungsfrist anweist. Die Zahlung erfolgt unter Vorbehalt der Rechnungsprüfung.
- 6.8. Securitas behält sich vor, jederzeit auf andere Zahlungssysteme z.B. ein Gutschriftverfahren umzustellen. Securitas wird den Technikpartner hierüber rechtzeitig vor Umstellung auf ein solches Zahlungssystem informieren.
- 6.9. Securitas kann die Zahlung für Rechnungen zurückhalten, die nicht den Anforderungen nach Ziffer 6.2 entsprechen bis eine den Anforderungen genügende Rechnung bei Securitas eingeht. Securitas kann die Zahlungen ferner zurückhalten, wenn und solange der Technikpartner den Nachweis der Leistung gemäß Ziffer 4.3. trotz begründetem Verlangen durch Securitas unterlässt.
- 6.10. Securitas gerät in Verzug, wenn Securitas trotz zweifacher schriftlicher Mahnung unter angemessener Fristsetzung durch den Technikpartner auf fällige Rechnungen nicht leistet. Soweit Securitas mit Zahlungen in Verzug gerät gilt für die Dauer des Zahlungsverzuges ein Verzugszins von 5% über dem Basiszinssatz.

## **7. Laufzeit / Kündigung / Beendigung**

- 7.1. Sofern es sich um langfristig wiederkehrende Leistungen handelt ergibt sich die Laufzeit aus der Bestellung.
- 7.2. Eine Bestellung kann jederzeit durch Securitas gekündigt werden.
- 7.3. Unabhängig von der vereinbarten Laufzeit besteht die Möglichkeit der fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund. Ein solcher liegt, neben den gesetzlichen Bestimmungen, für Securitas insbesondere in den nachfolgend aufgeführten Fällen vor:





- soweit der Technikpartner zahlungsunfähig ist, die Eröffnung eines Insolvenz- oder Vergleichsverfahrens beantragt wurde oder ein solcher Antrag kurz bevorsteht;
- wenn das Vertragsverhältnis zwischen Securitas und dem jeweiligen Endkunden beendet wird, gleich aus welchem Rechtsgrund; in diesem Fall ist hinsichtlich der Bestellungen eine entsprechende Teilkündigung möglich mit der Maßgabe des Beendigungsdatums, zu dem Securitas selbst die Leistung bei dem jeweiligen Endkunden einstellt;
- im Falle einer Einschränkung des Umfangs oder eines Wegfalles des Versicherungsschutzes des Technikpartners;
- wenn der Technikpartner die Eigenerklärung nach Ziffer 9.6. unterlässt oder ein Verstoß gegen die Eigenerklärung vorliegt;
- wenn der Technikpartner die Präqualifikation gemäß Ziffer 1.1. nicht besteht, verweigert oder die Eignung des Technikpartners gemäß Ziffer 1.3. nachträglich aus anderem Grunde entfällt;
- wenn der Technikpartner seine sonstigen vertraglichen Pflichten verletzt und auch nach schriftlicher Rüge und dem entsprechenden ergebnislosen Ablauf einer insoweit gesetzten angemessenen Frist nicht abstellt;
- sofern der Technikpartner auf einer Sanktionsliste geführt wird;

7.4. Eine Kündigung bedarf mindestens der Textform.

7.5. Mit dem Zeitpunkt der Beendigung des Vertrages ist der Technikpartner verpflichtet, Securitas oder einem von dieser zu benennenden Dritten, sämtliche bestellungsbezogen überlassenen Gegenstände zurückzugeben. Dies betrifft auch alle von dem Technikpartner bzw. seinen Verrichtungs- und/oder Erfüllungsgehilfen im Zusammenhang mit den Leistungen erstellten Dokumente.

Die Rückgabe erfolgt vollständig und aktualisiert in geordneter Form. Dokumente sind nach Maßgabe von Securitas in digitaler Version und/oder in Papierversion zu übergeben, Kopien (auch digitaler Art) sind ordnungsgemäß zu vernichten. Dies gilt ungeachtet dessen durch wen der Technikpartner und/oder seine Verrichtungs-/Erfüllungsgehilfen die Dokumente und/oder Gegenstände sowie Schlüssel bei Leistungsaufnahme erhalten hat.

7.6. Der Technikpartner wird Securitas die vollständige Rückgabe oder Vernichtung gem. § 7.5 schriftlich bestätigen. Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem Technikpartner an den Dokumenten und Gegenständen nicht zu. Dies gilt nicht, wenn eine gesetzlich, gerichtlich oder behördlich angeordnete Aufbewahrungspflicht besteht. Ist dies der Fall wird der Technikpartner Securitas unverzüglich auf diese Pflicht hinweisen und daran mitwirken, die Aufbewahrungspflicht aufzuheben. Nach Ende der Aufbewahrungspflicht hat die Rückgabe/Vernichtung unverzüglich unaufgefordert zu erfolgen.

## **8a. Haftung / Versicherung**

8a.1. Unbeschadet der übernommenen Gewährleistung haftet der Technikpartner gegenüber Securitas für sämtliche Schäden, die von ihm, seinen Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen in Erfüllung einer Bestellung und/oder bei Gelegenheit verursacht werden im gleichen Umfang, in dem Securitas gegenüber ihrem jeweiligen Endkunden und/oder Dritten aufgrund des Einsatzes und Tätigwerdens des Technikpartners haftet. Der Technikpartner kann von Securitas jederzeit Auskunft über den Umfang der bestellungsbezogen gegenüber dem jeweiligen Endkunden bestehenden Haftung verlangen. Securitas ist verpflichtet diese Auskunft verbindlich zu gewähren. In Abwesenheit einer solchen Auskunft richtet sich die Haftung des Technikpartners nach den gesetzlichen Vorschriften.



8a.2. Für den Fall, dass Securitas aufgrund Produkthaftung in Anspruch genommen wird, ist der Technikpartner verpflichtet, Securitas von derartigen Ansprüchen auf erstes Anfordern freizustellen. Dies gilt nicht soweit der Schaden nicht durch einen Fehler der vom Lieferanten gelieferten Technik verursacht worden ist. Der Technikpartner übernimmt im Rahmen seiner Freistellungsverpflichtung alle Kosten und Aufwendungen, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer Inanspruchnahme Dritter ergeben. Die gilt bei gesetzlich verschuldensabhängiger Haftung nicht, wenn der Technikpartner nachweisen kann, dass ihn kein Verschulden trifft.

8a.3. Der Technikpartner ist verpflichtet, für sich und eingesetzte Verrichtungsgehilfen zur Deckung der Schäden, die Securitas oder Dritten bei der Durchführung der Sicherheitsdienstleistung entstehen können, eine Betriebshaftpflichtversicherung, mindestens nach den gesetzlichen Bestimmungen, mit folgenden Deckungsumfängen, für die Dauer der Tätigkeit, nachweislich aufrechtzuerhalten.

Die Mindesthöhe der Versicherungssumme beträgt je Schadensereignis EUR 2.500.000,00 für Personen- und Sachschäden pauschal.

Im Rahmen dieser Versicherungssumme gelten folgende Ersatzleistungen als vereinbart:

- EUR 250.000,00 für Vermögensschäden, insbesondere nach gültigem Datenschutzrecht;
- EUR 750.000,00 im Rahmen der Produkthaftpflichtversicherung;
- EUR 500.000,00 im Rahmen der Elektronikversicherung;
- EUR 250.000,00 für Bearbeitungs-/Tätigkeitsschäden;
- EUR 2.500.000,00 für Umwelthaftpflichtschäden.

Die Höchstersatzleistung des Versicherers für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt mindestens jeweils das Zweifache der vorstehend je Versicherungsfall vereinbarten Versicherungssumme, bei Umwelthaftpflichtschäden das Einfache.

Der Technikpartner wird Securitas zum Nachweis der bestehenden Versicherung unaufgefordert eine aktuelle Bestätigung im Original übersenden. Securitas kann im Rahmen der Audits vom Technikpartner den Nachweis der gezahlten Versicherungsbeiträge sowie Einblick in den Umfang der Versicherung verlangen.

8a.4. Sofern bestellungsbezogen zusätzlicher Risiken oder besondere Haftungssummen erforderlich sind, werden die Parteien dies in der Bestellung gesondert vereinbaren. Der Technikpartner wird Securitas hierüber jeweils unverzüglich eine separate Bestätigung zuleiten.

8a.5. Im Falle einer Veränderung des Haftungsumfanges oder eines Wegfalles des Versicherungsschutzes ist der Technikpartner verpflichtet, Securitas hiervon 4 Wochen vor Änderung schriftlich zu informieren, spätestens jedoch unverzüglich nach Kenntnisnahme. Securitas ist berechtigt, sich in allen Fällen direkt an den Versicherer des Technikpartners zu wenden und Auskunft zu verlangen. Der Technikpartner wird seinen Versicherer hierüber entsprechend informieren. Im Falle unterlassener Information haftet der Auftragnehmer für alle der Auftraggeberin hieraus erwachsenden Schäden.

8a.6. Der Technikpartner informiert Securitas unverzüglich schriftlich bei Eintritt eines Schadensfalles. Securitas ist unverzüglich Gelegenheit zu geben, alle erforderlichen Feststellungen zu Schadensverursachung, Schadensverlauf und Schadenshöhe selbst oder durch Beauftragte zu treffen. Der Technikpartner wird Securitas mit entsprechenden Informationen im Schadensfall unterstützen und nach vorheriger Abstimmung Zugang zu bzw. Einsicht in sämtliche/n Unterlagen, die für die Schadensaufklärung erheblich sind, gewähren.



- 8a.7. Der Technikpartner hat Securitas über alle Unfälle, die im Rahmen der Leistungserbringung passieren, unbeachtlich ob es sich um Verrichtungs-/Erfüllungsgehilfen des Technikpartners oder sonstige Personen handelt, unverzüglich und in schriftlicher Form (Beschreibung des Unfallhergangs, Beteiligte und Zeugen, eingeleitete Sofortmaßnahmen, entstandener Sach- und Personenschaden) zu unterrichten.
- 8a.8. Eine Haftung von Securitas für die Beschädigung oder den Verlust von eingebrachten Gegenständen des Technikpartners ist ausgeschlossen, es sei denn Securitas hat diese vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht.

## **8b. Bürgschaft**

- 8b.1. Soweit in der Bestellung vereinbart übergibt der Technikpartner Securitas folgende unbefristete, selbstschuldnerische Bürgschaften:
- Spätestens 21 Tage nach Vertragsschluss eine Vertragserfüllungsbürgschaft. Die Sicherheit hat sich auf die Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen des Auftragnehmers aus der Bestellung zu erstrecken, insbesondere auf die vertragsgerechte Ausführung der Leistungen, Mängelansprüche und Schadensersatz sowie auf Erstattung von Überzahlung einschließlich Zinsen;
  - Im Rahmen der Abnahme eine unbefristete Mängelhaftungsbürgschaft. Die Bürgschaft hat sich auf die Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen des Auftragnehmers betreffend Mängelansprüche sowie damit im Zusammenhang stehender Schadensersatzansprüche und auf die Erstattung von Überzahlungen einschließlich Zinsen zu erstrecken.
- 8b.2. Die Höhe der Bürgschaft wird in der Bestellung vereinbart.
- 8b.3. Die Bürgschaft ist durch ein Kreditinstitut oder einen Kreditversicherer zu leisten und hat den Anforderungen des § 17 Abs. 2 VOB/B zu entsprechen.
- 8b.4. Die Rückgabe der jeweiligen Bürgschaft richtet sich nach § 17 Abs. 8 Nr. 1 und Nr. 2 VOB/B.
- 8b.5. Bei Nichtvorliegen einer Bürgschaft ist Securitas berechtigt, einen Einbehalt als Sicherheit vorzunehmen. Dieser beträgt bei Nichtvorliegen einer Vertragserfüllungsbürgschaft 10 % jeder Rechnung bzw. bei Nichtvorliegen einer Mängelhaftungsbürgschaft 5 % der Schlussrechnung.

## **9. Compliance / Eigenerklärung / Audit**

- 9.1. Der Technikpartner versichert, dass er sich an alle geltenden gesetzlichen, behördlichen, sozialrechtlichen und berufsgenossenschaftsrechtlichen Bestimmungen hält.
- 9.2. Der Technikpartner beachtet die gesetzlichen Bestimmungen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit, das Arbeitnehmerentsendegesetz, das Arbeitnehmerüberlassungsgesetz, die Bestimmungen des Sozialversicherungsrechts, insbesondere zur Abführung der jeweiligen Beiträge, sowie das Mindestlohngesetz und die für ihn geltenden Tarifverträge. Der Technikpartner hat fortlaufend Listen über die von ihm und seinem Nachunternehmer auf der Baustelle eingesetzten Beschäftigten zu führen. Der Technikpartner hat dafür zu sorgen, dass alle in seinem und im Auftrag seiner Nachunternehmer auf der Baustelle Tätigen jederzeit Personal- und Sozialversicherungsausweise bei sich führen. Securitas behält sich Kontrollen die Beachtung der gesetzlichen Vorgaben vor. Auf Verlangen von Securitas sind Listen und Nachweise, dass die gesetzlichen Vorgaben eingehalten worden sind, vorzulegen. Der Technikpartner ist verpflichtet, Securitas von allen Ansprüchen der Arbeitnehmer des Technikpartners, der Arbeitnehmer seiner Nachunternehmer und allen Arbeitnehmern aller



weiteren nachgeordneten Nachunternehmer und etwaiger Verleiher oder Sozialkassen u. a. gemäß § 1 a Arbeitnehmerentendegesetz, § 28 e Abs. 3 a – f SEB IV oder weiterer eine entsprechende Haftung anordnenden gesetzlichen Vorschriften freizustellen.

- 9.3. Der Technikpartner versichert, dass er im Hinblick auf die Geschäftsbeziehung mit Securitas keine Abrede getroffen hat, die eine unzulässige Wettbewerbsbeschränkung darstellt.
- 9.4. Der Technikpartner verpflichtet sich, alle erforderlichen und angemessenen Maßnahmen zur Vermeidung von Korruption zu ergreifen. Insbesondere verpflichtet sich der Lieferant, weder unmittelbar noch mittelbar Zuwendungen oder sonstige Vorteile (wie z.B. Geld, geldwerte Geschenke oder Einladungen, die keinen überwiegend betrieblichen Charakter haben, wie z.B. zu Sportveranstaltungen, Konzerten, kulturellen Veranstaltungen) Mitarbeitern und Geschäftsführern der Securitas einschließlich deren Angehörigen anzubieten, zu versprechen oder zu gewähren noch in sonstiger Weise durch Dritte anbieten, versprechen oder gewähren zu lassen oder dies im Hinblick auf die Geschäftsbeziehung mit Securitas getan zu haben.
- 9.5. Der Technikpartner versichert, dass er nicht auf einer Sanktionsliste steht und weder direkt noch indirekt von einer Person oder einem Unternehmen, das auf einer Sanktionsliste steht, kontrolliert wird oder in deren Eigentum steht. „Eigentum“ und „Kontrolle“ richten sich hierbei nach der Definition der jeweiligen Sanktion oder offiziellen Verfahrensanweisungen zu diesen Sanktionen. Sanktionslisten meint in diesem Zusammenhang Listen mit speziell benannten Staaten, Staatsangehörigen, Personen oder Unternehmen (oder gleichartig) gegen die ökonomische oder finanzielle Sanktionen, Embargos oder andere gleichgelagerte Maßnahmen die durch die Europäische Union, deren Mitgliedsstaaten, dem Sicherheitsrat der Vereinten Nationen, den Vereinigten Staaten von Amerika oder deren Behörden oder gleichgelagerten anderen Regulierungsstellen anderer Staaten, die für die Bestellung relevant sind, verhängt, verwaltet oder erzwungen werden in ihrer jeweils gültigen Fassung („Sanktionen“) bestehen in ihrer jeweils gültigen Fassung. Der Technikpartner versichert ferner, dass er, ohne entsprechende Erlaubnis einer zuständigen Stelle (soweit zulässig), weder direkt noch indirekt Aktivitäten vornimmt, welche durch Sanktionen geahndet werden.
- 9.6. Der Technikpartner verpflichtet sich die Einhaltung des unter Ziffer 9. Zugesicherten jährlich unaufgefordert in einer separaten Erklärung zu bestätigen und Securitas unverzüglich darüber zu unterrichten, wenn Umstände vorliegen oder eintreten, die der Abgabe der Erklärung entgegenstehen.
- 9.7. Securitas hat das Recht, jederzeit nach Vorankündigung die Bücher und Aufzeichnungen des Technikpartners einzusehen, diese zu auditieren und soweit erheblich Kopien daraus zu erstellen, soweit sie die Eignung des Technikpartners, dessen Compliance und/oder die Durchführung bestellter Leistungen betreffen. Die Einsicht erfolgt im angemessenen Umfang, unter Beachtung des Datenschutzes zu den üblichen Geschäftszeiten. Der Technikpartner wird umfassend und unverzüglich bei jeder Einsichtnahme oder jedem Audit durch oder im Auftrag von Securitas kooperieren, einschließlich der vollständigen und sorgfältigen/korrekten Beantwortung der Fragen und Zurverfügungstellung von angeforderten Unterlagen.

## **10. Vertraulichkeit / Datenschutz / Urheberrecht**

- 10.1. Der Technikpartner hat sämtliche vertraulichen Informationen von Securitas und/oder dem Endkunden, die ihm in Verbindung mit der Bestellung offenbart werden, vertraulich zu behandeln und geheim zu halten, es sei denn eine Offenbarung ist zum Zwecke der Erbringung der Dienstleistungen und der Erfüllung anderer Verpflichtungen im Rahmen der



beauftragten Leistung notwendig. Informationen gelten als vertraulich, wenn sie von der offenbarenden Partei zum Zeitpunkt der Offenbarung als vertraulich bezeichnet wurden oder wenn sie unter Berücksichtigung aller Umstände im Zusammenhang mit der Offenbarung von der empfangenden Partei vernünftigerweise als vertraulich zu verstehen sind. Hierbei ist unbeachtlich, ob die vertrauliche Information durch Securitas selbst oder den Endkunden überlassen wird. Im Interesse der Klarheit sei darauf hingewiesen, dass Vertragsdokumente und Dienstleistungspläne (die Dienstanweisung, das Wachbuch und/oder ähnliche Dokumentationen) stets als vertrauliche Informationen zu betrachten sind und durch Rechte des geistigen Eigentums geschützt werden. Keine der Parteien hat im Rahmen dieser Vereinbarung eine Vertraulichkeitsverpflichtung in Bezug auf Informationen, die: (i) ohne Verletzung einer Verpflichtung aus dieser Vertraulichkeitsverpflichtung öffentlich zugänglich sind oder nachträglich öffentlich zugänglich werden; (ii) sich vor dem Zeitpunkt der ersten Offenbarung im Rahmen der Bestellung bereits im Besitz der jeweils anderen Partei befanden; (iii) von der jeweils anderen Partei entwickelt werden, ohne dass diese dafür vertrauliche Informationen verwendet bzw. auf vertrauliche Informationen Bezug nimmt, die sie von der offenbarenden Partei erhalten hat; (iv) ohne Einschränkung von einem Dritten erhalten werden, von dem die jeweils andere Partei vernünftigerweise annehmen kann, dass es ihr freisteht, solche Informationen ohne die Verletzung einer Verpflichtung gegenüber der offenbarenden Partei bereitzustellen; (v) nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der offenbarenden Partei offenbart werden; oder die (vi) infolge einer Anordnung oder Anforderung eines Gerichts, einer Verwaltungsbehörde oder einer anderen Regierungsbehörde offenbart werden.

- 10.2. Für die Verarbeitung und den Schutz personenbezogener Daten gelten im Rahmen des Vertragsverhältnisses die Bestimmungen der Verordnung EU 2016/679 (Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)) und des Bundesdatenschutzgesetzes in ihrer jeweils gültigen Fassung.

In diesem Zusammenhang wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Securitas die im Zusammenhang mit der Vertragsbeziehung erhaltenen Daten unter Beachtung des BDSG neue Fassung und der DSGVO erheben, speichern, verarbeiten und nutzen kann, soweit dies für die Bestellung, Vertragsabwicklung gegenüber dem Endkunden oder aufgrund gesetzlicher Vorgaben erforderlich und zulässig ist. Dazu gehört auch, dass die Daten an Dritte weitergeleitet werden, die von Securitas mit der Erbringung von Leistungen im Zusammenhang mit der Vertragsabwicklung gegenüber dem Endkunden beauftragt worden sind.

Der Technikpartner wird die datenschutzrechtlichen Bestimmungen in Bezug auf Securitas und deren Mitarbeiter einhalten.

Dem Technikpartner ist bekannt, dass die Auftragsverarbeitung gemäß Art. 28 Abs. 3 DSGVO nur mit Auftragsverarbeitungsvereinbarung zulässig ist. Sofern Auftragsverarbeitung Bestandteil der durch den Technikpartner zu erbringenden Leistungen ist, verpflichtet sich der Technikpartner, spätestens vor dem vertraglich vereinbarten Beginn der datenverarbeitenden Leistungserbringung, die Eigenerklärung über die Einhaltung technischer organisatorischer Maßnahmen bei der Verarbeitung von Daten abzugeben.

Bis zur Abgabe dieser Eigenerklärung bestehen weder eine Pflicht zur Erbringung der datenverarbeitenden Tätigkeiten noch ein hieraus folgender Vergütungsanspruch.

Gibt der Technikpartner diese Eigenerklärung auch nach schriftlicher Aufforderung durch Securitas unter Setzung einer angemessenen Frist nicht ab, kann Securitas die Bestellung nach Ablauf der Frist mit sofortiger Wirkung kündigen.

Im Falle einer solchen Kündigung ist der Technikpartner Securitas zum Ersatz der Schäden verpflichtet, die dadurch entstehen, dass die Bestellung wegen einer fehlenden Auftragsverarbeitungsvereinbarung nicht durchgeführt wird.



- 10.3. Art. 5 Abs.1 lit. F, Art. 28 DSGVO (Integrität und Vertraulichkeit der Daten) sowie Art. 12 ff. DSGVO (Informationspflichten) gelten uneingeschränkt.
- 10.4. Soweit der Technikpartner urheberrechtsfähige Leistungen erbringt, verbleiben unübertragbare und/oder höchstpersönliche Rechte beim Technikpartner. Der Technikpartner räumt Securitas ein räumlich und zeitlich uneingeschränktes Nutzungsrecht, einschließlich der Übertragung des Nutzungsrechts auf den jeweiligen Endkunden, ein.

## 11. Wettbewerbsverbot

- 11.1. Der Technikpartner gewährt Securitas für die Dauer der der jeweiligen Bestellungen, sowie für die Dauer von einem Jahr nach Beendigung der jeweiligen Bestellung aktiven Kundenschutz für die in der jeweiligen Bestellung geregelten Leistungen.

Hiernach wird der Technikpartner auf alle aktiven Maßnahmen zur Gewinnung von Aufträgen eines Endkunden von Securitas verzichteten. Dies gilt nicht für:

- die Teilnahme an Wettbewerben oder Vergabeverfahren eines Endkunden;
- das Gewinnen von Aufträgen für Leistungen, die nicht im Rahmen einer Bestellung für den Endkunden erbracht werden oder erbracht worden sind; oder
- die Teilnahme an ausschließlich von einem Endkunden initiierten Verkaufsgesprächen.

Die Beweislast hierfür trägt der Technikpartner.

## 12. Vertragsstrafen

- 12.1. Securitas ist berechtigt, in nachstehenden Fällen, je Verstoß und unter Ausschluss des Fortsetzungszusammenhanges, eine Vertragsstrafe zu verlangen:

- a. Bei Verzug mit geschuldeten Leistungen je angefangener Stunde 0,5% des Netto-Monatsbestellvolumens der betroffenen Leistung, mindestens jedoch 25 Euro, insgesamt nicht mehr als 10% des Netto-Bestellvolumens der betroffenen Leistung;
- b. Bei Verstoß gegen Ziffer 10. (Vertraulichkeit und Datenschutz) eine der Höhe nach billigem Ermessen von Securitas bemessene Vertragsstrafe. Die Angemessenheit der Vertragsstrafe ist gerichtlichen überprüfbar.
- c. Bei Verstoß gegen Ziffer 11.1. (Wettbewerbsverbot) eine der Höhe nach billigem Ermessen von Securitas bemessene Vertragsstrafe. Die Angemessenheit der Vertragsstrafe ist gerichtlichen überprüfbar.
- d. Bei Verstoß gegen Ziffer 9.2. (Lohntreue) 1% (insgesamt jedoch nicht mehr als 5%) des Netto-Gesamtbestellvolumens;
- e. Bei Verstoß gegen Ziffer 9.3. (unlauterer Wettbewerb) pauschaler Schadensersatz in Höhe von 15% des Netto-Gesamtbestellvolumens, es sei denn ein niedrigerer Schaden wird durch den Technikpartner nachgewiesen;
- f. Bei Verstoß gegen Ziffer 9.4. (Anti-Korruption) 5% des Netto-Gesamtbestellvolumens;
- g. Bei Verstoß gegen Ziffer 13.1. (Nachunternehmerverbot) 250 Euro pro Einsatz eines Mitarbeiters eines nicht genehmigten Nachunternehmers;
- h. Für übrige Fälle des Verstoßes gegen die Eigenerklärung nach Ziffer 9.6 1% (insgesamt jedoch nicht mehr als 5%) des Netto-Gesamtbestellvolumens.

- 12.2. Securitas behält sich die Geltendmachung von weitergehenden Schadensersatzansprüchen vor. Eine hiernach verwirkte Vertragsstrafe wird auf einen etwaig bestehenden



Schadensersatzanspruch angerechnet. Das Recht eine während des Bestehens der Geschäftsbeziehung mit dem Technikpartner verwirkte Vertragsstrafe zu verlangen bleibt Securitas auch über die Erfüllung der Leistung bzw. die Beendigung der Geschäftsbeziehungen hinaus vorbehalten. Es bleibt dem Technikpartner vorbehalten nachzuweisen, dass ein Verstoß nicht vorliegt.

12.3. Die Summe aller hiernach verwirkten Vertragsstrafen ist auf 10% des Netto-Gesamtbestellvolumens begrenzt.

12.4. Das Netto-Gesamtbestellvolumen nach dieser Ziffer 12 beträgt die Summe aller aus der Geschäftsbeziehung zwischen Securitas und dem Technikpartner durch den Technikpartner getätigten und mit hinreichender Sicherheit erwartbaren Umsätze ohne Umsatzsteuer.

### **13. Keine Weiterbeauftragung an Dritte (Nachunternehmerverbot)**

13.1. Ohne ausdrückliche, schriftliche Zustimmung von Securitas ist der Technikpartner nicht berechtigt Leistung ganz oder teilweise an Dritte unterzubeauftragen (Nachunternehmer).

13.2. Im Falle der genehmigten Beauftragung eines Nachunternehmers durch den Technikpartner hat dieser sicherzustellen, dass der Nachunternehmer mindestens dieselben vertraglichen Verpflichtungen übernimmt, die zwischen dem Technikpartner und Securitas vereinbart sind, insbesondere den erforderlichen Nachweispflichten nachkommt.

13.3. Kosten und Risiko der Beauftragung eines Nachunternehmers trägt der Technikpartner.

13.4. Soweit der Technikpartner nach Zustimmung von Securitas Nachunternehmer beauftragt hat, tritt er auf erstes Anfordern seine Erfüllungs- und Mängelhaftungsansprüche gegen die Nachunternehmer an Securitas ab, welcher die Abtretung annimmt. Trotz Abtretung bleibt der Technikpartner für die vertragsgerechte Erfüllung der Nachunternehmer selbst verantwortlich. Soweit der Technikpartner seinen Verpflichtungen gegenüber Securitas nachkommt, ist er berechtigt, seine Erfüllungs- und Mängelhaftungsansprüche gegen den jeweiligen Nachunternehmer im eigenen Namen geltend zu machen.

### **14. Recht / Gerichtsstand**

14.1. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

14.2. Der Gerichtsstand richtet sich nach dem Sitz der bestellenden Securitas Gesellschaft.

### **15. Sonstiges**

15.1. Änderungen oder Ergänzungen der Bestellungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Auf das Formerfordernis kann nur schriftlich verzichtet werden. Auch mündliche Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

15.2. Ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Securitas kann der Technikpartner keine Rechte und Pflichten aus einer Bestellung abtreten oder an Dritte in sonstiger Weise übertragen.

15.3. Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB oder der Bestellung unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Securitas und der Technikpartner verpflichten sich in diesem Fall, eine wirksame Regelung herbeizuführen, die der unwirksamen Bestimmung in ihrem wirtschaftlichen Gehalt am weitestgehenden entspricht.